

Haushaltsrede

Zur Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltssicherungskonzept bis 2021 am 05.03.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
meine Damen und Herren,

heute lege ich Ihnen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2021 vor.

Die Zusammenstellung der Aufwendungen im Entwurf des Ergebnisplanes führt für 2018 voraussichtlich zu einem Gesamtbetrag von rd. 75,9 Mio. €, denen Erträge mit einem Gesamtbetrag von 68,8 Mio. € gegenüberstehen, so dass sich ein Fehlbedarf von rd. 7,1 Mio. € abzeichnet. Umfassende Erläuterungen zu den einzelnen Aufwendungen und Erträgen finden Sie wie bisher im Vorbericht zum Haushaltsentwurf, so dass ich mich auf die Nennung von wichtigen Grundlagen und Einflüssen beschränken möchte.

Die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2018 wird maßgeblich beeinflusst durch die sich fortsetzende Finanzkrise der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

In einer gemeinsamen Stellungnahme zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 haben der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund NRW vorgetragen, dass die kommunale Haushaltsituation in NRW trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie einer

guten Konjunktur mit hohem Steueraufkommen – auch mittelfristig betrachtet – Besorgnis erregend bleibt.

Nach der neuesten Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter 359 Mitgliedskommunen zeigt sich, dass nur 41 Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen. Das sind nur 11 % der Mitgliedskommunen.

Zu den Grundlagen der Haushaltsplanung gehört zunächst der **Orientierungsdatenerlass** des Landes für die Jahre 2018 bis 2021 bzw. die durch das Land vorab zur Verfügung gestellten Planrichtwerte. Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 2017 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen Sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs. Die Orientierungsdaten liefern Durchschnittswerte und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung der Kommune.

Nach der **November-Steuerschätzung** können Bund, Länder und Kommunen bis zum Jahr 2021 im Vergleich zur Steuerschätzung vom Mai 2017 mit zusätzlichen Mehreinnahmen von 26,3 Mrd. € rechnen. Allerdings hat das Ministerium der Finanzen NRW auf Nachfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW mitgeteilt, dass die mit dem Orientierungsdatenerlass für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer mitgeteilten Werte im Wesentlichen, auch denjenigen entsprechen, die sich auf Grund der Regionalisierung der November-Steuerschätzung ergeben haben.

Nach dem **Gemeindefinanzierungsgesetz 2018** des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW erhält die Stadt Rheinbach nach 2015, 2016 und 2017 ohne allgemeine Schlüsselzuweisung in 2018 voraussichtlich eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 82.931 €. Für die Zukunft wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich hierbei um einen Einmaleffekt handelt und Erträge aus Schlüsselzuweisungen ab 2019 ausbleiben.

Der Verteilungsschlüssel des Gesetzes berücksichtigt die gestiegene Steuerkraft Rheinbachs (Grund- und Gewerbesteuerermehrerträge) sowie die in den letzten Jahren wiederholt vorgenommenen Eingriffe des Landes in die Berechnungsmethodik zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Allerdings wurde die zuletzt noch in 2017 zu zahlende **Solidarumlage** im Rahmen des **Stärkungspaktes Stadtfinanzen** abgeschafft.

Auf einem **Bund-Länder-Gipfel** am 16.06.2016 hatten sich diese auf den Transferweg der im Koalitionsvertrag zugesicherten jährlichen Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden € ab dem Jahr 2018 verständigt. 4 Milliarden € werden im Verhältnis drei zu zwei über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung aufgeteilt. Eine Milliarde erhalten die Länder über deren Umsatzsteueranteil. Die NRW-Landesregierung verstärkt hiermit die Schlüsselmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018. Die Höhe der Schlüsselzuweisung 2018 habe ich bereits genannt.

Über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhält die Stadt eine Erhöhung um rd. 481.000 €

Im Rahmen des Bund-Länder-Gipfels am 07.07.2016 hatte man sich ebenfalls auf eine **Integrationspauschale** in Höhe von 2 Milliarden € jeweils für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Der Anteil NRW's beträgt 434 Mio. €. Nach dem Beschluss der Regierungsfractionen ist eine teilweise Weitergabe der Integrationspauschale erstmals für 2018 in Höhe von etwa 100 Mio. € an die Kommunen vorgesehen. Je nach Verteilungsschlüssel könnte sich hieraus für Rheinbach ein Anteil in Höhe von 100 bis 200 T€ ergeben.

Im Rahmen der **Einigung zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen** hat der Bundestag die Reform am 01.06.2017 beschlossen. In der Gesamtheit resultieren aus dem beschlossenen Paket für die Länder ab 2020 Mehreinnahmen in Höhe von rund 9,7 Milliarden € zu Lasten des Bundes. Nach der Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes ergibt sich dadurch für die Länder zusätzlicher finanzieller Spielraum, um ihre Kommunen besser auszustatten. Ob und wie dies geschieht, bleibt abzuwarten.

Durch das **Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen** erfolgte die Einrichtung eines vom Bund mit Mitteln in Höhe von 3,5 Mrd. € ausgestatteten Sondervermögens im Jahr 2015. Aus dem Sondervermögen werden in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von als Folge von Strukturschwäche finanzschwacher Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert. Der Bund hat das Sondervermögen in 2017 um weitere 3,5 Mrd. € aufgestockt. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sieht eine Verteilung vor, nach der ein Anteil von bis zu 85 % der Kommunen Fördermittel erhalten können, wenn mindestens 70 % der dem jeweiligen

Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchsten 50 % der finanzschwachen Gemeinden verwendet werden. 2017 wurden rd. 100 T€ aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW, mit dem die Verteilung des nordrheinwestfälischen Anteils geregelt wurde, im städtischen Haushalt veranschlagt. Für die Aufstockung ist ein Anteil für Rheinbach bisher noch nicht bekannt.

Nach dem **Entwurf des Nachtragshaushaltes zum Kreishaushalt 2017/2018** wird der Umlagesatz für die Allgemeine Kreisumlage von 35,40 % auf 32,15 % gesenkt.

Unter Berücksichtigung des gesenkten Umlagesatzes und der gestiegenen Steuerkraft sinkt der Haushaltsansatz für die Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr von rd. 11,2 Mio. € auf rd. 10,8 Mio. €.

Nach der Modellrechnung zur **Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit** im Ausgleichsjahr 2016 ergibt sich für Rheinbach in 2018 ein vorläufiger Abrechnungsbetrag von 1.029.653 €.

Die Erstattungsbeträge werden bei der Verteilung der GFG-Mittel (Schlüsselzuweisungen) als Teil der Steuerkraft ebenso angerechnet, wie bei der Kreisumlage.

Die Umsetzung des **Kinderbildungsgesetzes** in NRW, das **Bundekinderschutzgesetz**, das **Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**, das **9. Schulrechtsänderungsgesetz** zur Inklusion, das **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher** sowie die **Änderung des Unterhaltsvorschussrechtes** folgen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und führen zu einer stetigen Erhöhung des Finanzbedarfes

an dessen Deckung Bund und Land sich beteiligen. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung aus den kommunalen Haushalten. Erläuterungen hierzu finden sich im Vorbericht.

Aus dem **Projekt „Gute Schule 2020“** für zusätzliche bauliche Maßnahmen und Investitionen in die IT-Infrastruktur/IT-Ausstattung in den Schulen erhält die Stadt Mittel in Höhe von 328.570 € jeweils für die Jahre 2017 bis 2020, insgesamt also 1.314.280 € durch die Aufnahme von Krediten bei der NRW-Bank die zinslos sind und deren Tilgung das Land übernimmt. Sie werden eingesetzt für den IT-Ausbau, die Errichtung von Alarmierungssystemen und die Sanierung von Toilettenanlagen.

Auf der Grundlage des **Landesgesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge** sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen.

Anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2018 wurde für Jahresende 2017 eine Personenzahl von rund 400 untergebrachten Personen abgeschätzt. Unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklungen wird bis Ende 2018 ein Zuzug von rund 70 Personen unterstellt, so dass unter der Berücksichtigung von unterjährigen Veränderungen davon auszugehen ist, dass bis Jahresende 2018 rund 460 Personen unterzubringen sind. Eine zuverlässige Planung ist mangels Vorhersehbarkeit nicht möglich. Die Finanzplanung bis 2021 unterstellt auf der Grundlage der bis heute vorliegenden Informationen und Erfahrungen zu Flüchtlingsaufnahme, Familiennachzug, Wohnsitzauflage und Abschiebung eine Zunahme der Unterbringungen auf rund 570 Personen.

Während des Antragsverfahrens zur Anerkennung als Flüchtling stehen den Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung der Personen pauschale Zahlungen des Landes gegenüber, die jedoch bisher nicht zur Deckung des Finanzbedarfes ausreichen. Nach Abschluss des Antragsverfahrens wechseln die anerkannten Flüchtlinge zum Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit und erhalten Leistungen von dort. Für die steigende Anzahl abgelehnter Antragsteller, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren oder sich aus humanitären Gründen weiterhin in Deutschland aufhalten dürfen, enden die Pauschalzahlungen drei Monate nach Abschluss des Verfahrens. Für diesen Personenkreis werden die Leistungen aus den kommunalen Haushalten finanziert. Die Forderungen des kommunalen Spitzenverbandes an den Bund und das Land zur Übernahme der Leistungen führten bisher nicht zu einer Änderung der Finanzierung der sogenannten „Geduldeten“.

Die der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2018 zu Grunde zu legende Lastenverteilung führt in diesem Aufgabenfeld zu einem geplanten kommunalen Finanzierungsbeitrag in 2018 von 2,74 Mio. € der bis 2021 voraussichtlich auf 3,4 Mio. € steigt; und der aus eigenen allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren ist.

Ein **Vergleich** der **Ergebnisrechnung 2013**, dem Jahr in dem das Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, mit dem **Ergebnisplan 2018** macht deutlich, dass die aktuelle Defizitentwicklung maßgeblich aus dem Bereich Jugend und Soziales geprägt wird. Wie Sie in meinen früheren Haushaltsreden und nun auch erneut im Vorbericht 2018 nachvollziehen können, werden wichtige gesamtstaatliche Aufgaben nicht hinreichend durch Land und Bund finanziert, so dass es die Aufgabe der Kommunen ist, hier für eine Deckung der Aufwendungen Sorge zu tragen.

Hier können wir nur auf ein stärkeres Engagement, bei den bestehenden und den künftigen Herausforderungen hoffen.

Beeinflussen können wir die Entwicklung nur in den Bereichen, in denen ein Entscheidungsspielraum besteht. Also bei den freiwilligen Leistungen und bei der Festlegung der Standards zur Erfüllung der pflichtigen Aufgaben.

Bei einem **Vergleich des Haushaltssicherungskonzeptes** in der Fassung der **4. Fortschreibung** von 2017 und der heute vorgelegten **5. Fortschreibung** aus 2018 wird deutlich, dass sich erneut größere Aufwandsveränderungen vor allem im Bereich Schulen (PB 03) und im Bereich Asyl/Flüchtlinge (PB 05) ergeben. Beim Produktbereich Schulen macht die Erhöhung des Fehlbedarfs bis 2021, also dem verbindlichen Jahr für den Haushaltsausgleich, einen Betrag von rd. 0,6 Mio. € aus, im Produktbereich Asyl/Flüchtlinge ergibt sich ein zusätzlicher Anstieg des Fehlbedarfes bis 2021 um rd. 1,2 Mio. €.

Hauptursachen für diese Entwicklung sind die Einführung der Gesamtschule, Sanierungsaufwand für bestehende Schulgebäude, gestiegene Schülerfahrtkosten und die verringerten Landeszuwendungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz durch die beschleunigten Asylverfahren und die fortgesetzte Duldung von abgelehnten Asylantragstellern, die zu zusätzlichem Transferaufwand auf der städtischen Ebene führt.

Eine Teilkompensation der neuen Fehlbedarfe erfolgt durch gestiegene Steuererwartungen. Dennoch ergibt sich eine neue Deckungslücke gegenüber der bisherigen Finanzplanung für 2021 von rd. 0,6 Mio. €, die

zunächst noch keine weiteren Konsolidierungszwänge auslöst, weil die bisherige Finanzplanung aus 2017 für 2021 einen zwar deutlich schrumpfenden aber noch knapp ausreichenden Überschuss vorsieht.

Die im Entwurf der fünften Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes enthaltene **Planung zur Entwicklung der Hebesätze in 2019** zur Sicherung des Haushaltsausgleiches in 2021 sieht für die Grundsteuer A einen Anstieg des Hebesatzes auf 386 v. H. vor. Der Hebesatz der Grundsteuer B steigt danach auf 638 v. H. und der Gewerbesteuerhebesatz auf 519 v. H.. Diese Entwicklung entspricht der Vorjahresplanung.

Es zeichnen sich aber bereits jetzt zusätzliche Belastungen des Haushaltsausgleichs ab, die Ihnen im Rahmen der Nachlieferungslisten zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 19.03. vorgelegt werden. Hierzu gehören die Geschwisterkindermäßigung für die Offene-Ganztags-Schule um insgesamt rund 72.000 € (im Haushaltsjahr 2018: $5/12 = 30.000$ €) und die Erweiterung der Gesamtschule für den aktuellen Einschulungsjahrgang um eine 6. Klasse mit einem zusätzlichen Aufwand von rd. 32.000 € (im Haushaltsjahr 2018: ca. $5/12 =$ ca. 13.500 €). Aus heutiger Sicht wird vermutlich die Genehmigungsfähigkeit unseres Haushaltssicherungskonzeptes nur aufrecht erhalten werden können, wenn, abweichend vom Entwurf, zusätzliche Anhebungen der Grundsteuerhebesätze erfolgen.

Nach mehr als 10 Jahren der Haushaltskonsolidierung und der Investitionszurückhaltung haben überörtliche Entwicklungen die Stadt veranlasst ab 2015/2016 **große Investitionen** zur Unterbringung von

Flüchtlingen und Asylbewerbern und zur Begegnung der Herausforderungen im schulischen Bereich in Angriff zu nehmen.

Dazu gehört aber nun auch die Aufschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Wolbersacker mit einem Investitionsvolumen von 6,9 Mio. € in 2018 und insgesamt 16,2 Mio. € bis 2021 incl. der Weiterleitung von Krediten in Höhe von 3 Mio. € an die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt zur Mitfinanzierung des Grunderwerbs für die Industrie- und Gewerbegrundstücke soweit dies erforderlich wird. Darüber hinaus müssen rd. 3,5 Mio. € als städtischer Aufwand über die Ergebnisplanung 2018 – 2020 für den Grünausgleich im Zusammenhang mit dem ökologischen Eingriff, für die archäologische Untersuchung der Flächen und die Erstattung der durch die WFEG vorbezahlten Planungsleistungen bereitgestellt werden.

Ziel ist durch die Vermarktung der Industrie- und Gewerbegrundstücke durch die WFEG neue Betriebe anzusiedeln, bestehenden Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten und Arbeitsplätze zu schaffen.

Ist die Stadt dabei erfolgreich, können sich hieraus neue Erträge aus Gewerbe- und Einkommensteuer ergeben, die einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zum Ausgleich des städtischen Haushaltes leisten

Ebenso werden für die bereits laufende Baumaßnahme „Fünfügige Gesamtschule“ 2018 bis 2021 planmäßig 5,7 Mio. € bereitgestellt.

Im Zusammenhang mit Straßenbauprojekten außerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes Wolbersacker investiert die Stadt weitere 1,4 Mio. €. Zu den Projekten gehören u. a. die Pützstraße, die Turmstraße, die Weiherstraße und die Park und Ride Anlage an der Keramikerstraße, die

sich aus dem Masterplan Innenstadt ergeben. Für die Realisierung dieser Projekte wurden zur Teilfinanzierung Fördermittel in Höhe von insgesamt rd. 300.000 € eingeplant.

Für die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes müssen bis 2021 3,6 Mio. € verwendet werden.

Insgesamt investiert die Stadt von 2018 bis 2021 43,4 Mio. € in die Infrastruktur. Zum einen ist die Stadt damit ein wichtiger Auftraggeber für die lokale und regionale Wirtschaft. Zum anderen steigen unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite von jährlich rd. 3 Mio. €, der Investitionspauschalen und eigener Deckungsmittel, die Investitionskredite nach heutigem Kenntnisstand bis Ende 2021 um 25,7 Mio. € von rd. 53 Mio. € Anfang 2018 auf voraussichtlich rd. 78 Mio. € Ende 2021.

Gleichzeitig erreichen die Liquiditätskredite bis 2019 nach dem Haushaltssicherungskonzept in der Fassung der 5. Fortschreibung einen Stand von 68 Mio. €. Für 2020 und 2021 werden in der Finanzplanung erste Überschüsse in der **Finanzrechnung** aufgrund der Wirkung des Haushaltssicherungskonzeptes unterstellt.

Ob das Haushaltssicherungskonzept bis 2021 einen Ausgleich der **Ergebnisrechnung** realisiert, hängt ebenso u.a. von der Entwicklung der Mitfinanzierung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben durch Bund und Land, dem Erfolg des Projektes „Wolbersacker“, aber auch der künftigen Zinsentwicklung ab.

Auf dem Weg zum Haushaltsausgleich im Jahr 2021 begleitet uns eine Vielzahl von Risiken. Das sollte uns aber nicht entmutigen. Ich wünsche uns, dass es gelingt gemeinsam den Konsolidierungsweg weiter zu beschreiten. Etwas Glück wird dazugehören.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.